

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.09.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2014 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Studienangebot „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ZIMD) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot ZIMD, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

(1) ¹Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. ²Ziel des Zertifikatsprogramms ZIMD ist es, Kompetenzen und Wissen zu fördern, die Studierende dazu befähigen, auf Interkulturalität und Mehrsprachigkeit ausgerichtete Vermittlungsprozesse für Deutsch als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache in heterogenen Lerngruppen sowie integrativ im Fachunterricht zu gestalten und durch einen wertschätzenden Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt einen Beitrag zu einer gerechten Verteilung von Bildungschancen und Teilhabe in der Gesellschaft zu leisten.

(2) ¹Das Studienangebot ZIMD ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die Zusammenhänge zwischen Internationalisierung, Migration, Sprach(en)politik und Identität für Deutsch als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit zu beschreiben, deren Relevanz für das eigene Lehrhandeln zu erkennen und in der Ausgestaltung von Lehr- und Lernprozessen umzusetzen.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots ZIMD steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots ZIMD ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst wenigstens 20 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) ¹Das Zertifikatsstudium ist auf mindestens zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in ein Grundlagenmodul, in dem für Vermittlungsperspektiven relevante Theorien, Konzepte und Rahmenbegriffe sowie Grundlagen der Sprach(en)beschreibung und einer auf Interkulturalität ausgerichteten Methodik-Didaktik vermittelt werden, und in drei Vertiefungsmodulen; hinzu kommt ein fakultatives Praxisstudienmodul. ²Eines der Vertiefungsmodulen ist als Modul mit seminarbezogenem Projekt durchzuführen. ³Grundlagen- und Vertiefungsmodul können nur konsekutiv belegt werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 4 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Das Studienangebot ZIMD kann je Semester von bis zu 150 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur

entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,

b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots ZIMD wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots ZIMD noch benötigen,

c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio.

(2) ¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht. ⁴Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. ⁴Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot ZIMD nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot ZIMD wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage Modulübersicht

Zertifikat „Zusatzqualifikation Interkulturalität und Mehrsprachigkeit/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagen

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.01 Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit
(9 C / 6 SWS)

b. Vertiefungen

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.02a Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.02b Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.03a Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.03b Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.04a Vermittlung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (3 C / 2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.04b Vermittlung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (mit seminarbezogenem Projekt) (5 C / 2 SWS)

c. Praxis

Es kann folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.IKG-ZIMD.05 Praxisstudienmodul (6 C / 2 SWS)